

Pfadfinderstamm Quo Vadis Speicher e.V.

SATZUNG



**in der Fassung vom 04.09.2018
(5. Ausgabe)**

**Der Pfadfinderstamm Quo Vadis Speicher e.V. ist ein
Ortsverband der Europäischen Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V.**

PRÄAMBEL

Der Pfadfinderstamm Quo Vadis Speicher e.V. bietet als Ortsgruppe der Europäischen Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V. (EPG) eine Heimat für unabhängige wertkonservative Jugendarbeit, die auf den Grundgedanken von Lord Robert Baden-Powell, dem Gründer der Weltpfadfinderbewegung, fußt. Somit vermittelt und verwirklicht der Stamm Speicher die Lebensideale des Georgspfadfindertums.

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Pädagogische Grundelemente	3
§ 4 Gemeinnützigkeit, Vergütung, Kassenprüfung	5
§ 5 Organe	6
§ 6 Mitgliedschaft (Eintritt)	8
§ 7 Mitgliedschaft (freiwilliger Austritt, Tod, Ausschluss)	10
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	13
§ 9 Stammesvorstand	14
§ 10 Stammesversammlung	17
§ 11 Leiterrunde	19
§ 12 Stammeskornett	20
§ 13 Haftung	20
§ 14 Auflösung	21
§ 15 Salvatorische Klausel	21
§ 16 Inkrafttreten	22

Es ist zu beachten, dass der Pfadfinderstamm Quo Vadis Speicher e.V. als Ortsverband der Europäischen Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V. ebenso an die Satzung, Ordnung und Beschlüsse der EPG gebunden ist.

Der Pfadfinderstamm Quo Vadis Speicher e.V. begrüßt und unterstützt die Gleichstellung von Frau und Mann. Um die Lesbarkeit der Satzung zu gewährleisten, hat der Stamm Speicher auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dies soll jedoch keine Benachteiligung der Mädchen und Frauen im Stamm Speicher darstellen.

§ 1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Pfadfinderstamm Quo Vadis Speicher e.V.“, hat seinen Sitz in der Stadt 54662 Speicher und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich unter der Nummer VR 40841 eingetragen. Der Verein wird nachfolgend auch mit der Kurzform „Stamm Speicher“ bezeichnet. Das Initialwort „QVS“ stellt eine weitere Abkürzung des Vereinsnamens dar.
- 1.2 Der Verein in seiner ursprünglichen Form wurde am 15.05.1981 im damaligen Feuerwehrhaus in Speicher gegründet. Seit dem 07.11.2000 führte er den vormaligen Namen „Europäische Pfadfinderschaft Sankt Georg Stamm Speicher“.
- 1.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.4 Der Pfadfinderstamm Quo Vadis Speicher e.V. ist als Ortsverband Mitglied in der Europäischen Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V., abgekürzt mit EPG.
- 1.5 Das Verbandabzeichen ist die Bundeslilie der EPG. Diese ist beim Deutschen Patent- und Markenamt mit der Registernummer 303 48 213 eingetragen und geschützt. Das Stammesabzeichen zeigt den hl. Georg, den Schutzpatron aller Pfadfinder.
- 1.6 Der Wahlspruch des Pfadfinderstammes Quo Vadis Speicher e.V. lautet:
- Speicher in Südwest,
Quo Vadis frei und fest.
Von Norden nach Süden
der Sonne entgegen,
es leuchtet das Banner
auf all unseren Wegen.
Gut Pfad, Allzeit bereit,
das ist unser Wahlspruch für alle Zeit.
- 1.7 Bei der Gestaltung der Vereinsarbeit ist darauf zu achten, dass die Beteiligten die Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Planung, der Durchführung und der Bewertung aller Maßnahmen von Anfang an in allen Bereichen und auf allen Ebenen einbeziehen.

§ 2

VEREINSZWECK

- 2.1 Der Pfadfinderstamm Quo Vadis Speicher e.V. ist ein Zusammenschluss von Menschen, die sich den Lebensidealen des Pfadfindertums verpflichtet fühlen, so wie sie der Gründer Lord Robert Baden-Powell entwickelt hat.
- 2.2 Der Stamm Speicher ist eine freiwillige, unpolitische Erziehungsbewegung, die offen ist für alle Kinder, Jugendliche und Erwachsene ohne Unterschied von beispielsweise Herkunft, Rasse und Glaubensbekenntnis.
- 2.3 Zweck des Stammes Speicher ist es, zur positiven Entwicklung junger Menschen beizutragen, damit sie alle ihre ganzen geistigen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten entfalten können, um zu Persönlichkeiten heranzuwachsen, die sich als verantwortungsbewusste Bürger für das Wohl ihrer örtlichen, nationalen und internationalen Gemeinschaften einsetzen.

§ 3

PÄDAGOGISCHE GRUNDELEMENTE

- 3.1 Der Stamm Speicher bekennt sich zu den pädagogischen Grundelementen des internationalen Pfadfindertums nach seinem Gründer Lord Robert Baden-Powell und stellt die Pfadfindergesetze in den Mittelpunkt seiner Jugendarbeit.
- 3.2 Pfadfindergesetze:
1. Auf die Ehre eines Pfadfinders kann man unerschütterlich bauen.
 2. Der Pfadfinder ist treu Gott, seinem Glauben und dem Vaterland.
 3. Der Pfadfinder ist hilfsbereit.
 4. Der Pfadfinder ist Freund aller Menschen und Bruder aller Pfadfinder.
 5. Der Pfadfinder ist höflich und ritterlich.
 6. Der Pfadfinder schützt Pflanzen und Tiere.
 7. Der Pfadfinder gehorcht aus freiem Willen und macht nichts halb.
 8. Der Pfadfinder ist stets guter Laune, auch in Schwierigkeiten.
 9. Der Pfadfinder ist sparsam und einfach.
 10. Der Pfadfinder ist rein in Gedanken, Worten und Werken.

- 3.3 Das Zusammenleben im Stamm Speicher wird durch die Pfadfindergesetze wesentlich geprägt und im Pfadfinderversprechen zusammengefasst.
- 3.4 Pfadfinderversprechen:
„Ich verspreche bei meiner Ehre, dass ich mit der Gnade Gottes mein Bestes tun will, Gott, meinem Glauben und dem Vaterland zu dienen, jederzeit und allen Menschen zu helfen und dem Pfadfindergesetz zu gehorchen.“
- 3.5 Der Gottes- und Glaubensbezug im Pfadfinderversprechen und -gesetz ist fakultativ und steht in der Interpretation und Auslegung im persönlichen Ermessen jedes Einzelnen.
- 3.6 Der Schutzpatron aller Pfadfinder ist, nach dem Willen des Gründers Lord Robert Baden-Powell, der hl. Georg. Die Ideale, die sich mit diesem Sinnbild verbinden, sind auch die Ideale der Georgspfadfinder, sprich des Stammes Speicher.
- 3.7 Der Stamm Speicher bejaht das freiheitlich-demokratische und soziale Rechtsstaatsystem der Bundesrepublik Deutschland, wie es im Grundgesetz festgelegt ist. Demokratisches Verhalten, Freiheit und Toleranz sind elementare Ziele der Erziehungsbemühungen des Vereins.
- 3.8 Der Stamm Speicher befürwortet ausdrücklich den Zusammenschluss der freien Völker Europas und mit diesen eine Zusammenarbeit aller Nationen zur Erlangung und Erhaltung des Weltfriedens.
- 3.9 Der Pfadfinderstamm Quo Vadis Speicher e.V. ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden. Der Stamm Speicher hat parteipolitische Neutralität zu wahren und nimmt kein politisches Mandat seiner Mitglieder wahr. Der Stamm Speicher nimmt aber eine jugendpolitische Interessenvertretung für die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen wahr, zum Beispiel in übergeordneten Jugendvertretungen, Arbeitskreisen und Jugendringen.

§ 4

GEMEINNÜTZIGKEIT, VERGÜTUNG, KASSENPRÜFUNG

- 4.1 Der Pfadfinderstamm Quo Vadis Speicher e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4.2 Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- die vorwiegend wöchentlich stattfindenden Sippenstunden,
 - die jährlich mehrmalig durchgeführten Lager, Fahrten oder sonstigen Aktionen auf nationaler oder internationaler Ebene,
 - die Aus- und Fortbildung von Personen in Leitungspositionen und durch
 - die Instandhaltung der dem Stamm Speicher gehörenden oder gemieteten Zelt- und Ausbildungsmaterialien, Immobilien und Fahrzeugen und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.
- Weitere Details zur Zweckverwirklichung enthalten die §§ 2 und 3 der Satzung.
- 4.3 Der Stamm Speicher ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Stammes Speicher. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stammes Speicher fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe bzw. unübliche Vergütungen begünstigt werden.
- 4.4 Alle Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 4.5 Bei Bedarf können Satzungsämter oder Aufträge über Tätigkeiten für den Stamm Speicher, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, entgeltlich
- auf der Grundlage eines befristeten schriftlichen Dienstvertrages oder
 - gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach vorhergehender schriftlicher Vereinbarung
- nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Alle Mitglieder sowie alle für den Stamm Speicher Tätigen haben bei ihrer Mitarbeit für den Stamm das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

- a) Die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende von befristeten schriftlichen Dienstverträgen obliegt der Leiterrunde oder der Stammesversammlung, die mit einfacher Mehrheit darüber bestimmt.
- b) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB kann nur innerhalb einer halbjährlichen Frist nach seiner Entstehung gegenüber dem Stammesvorstand geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Der Stammesvorstand kann auch durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 4.6 Die Stammesversammlung wählt einmal jährlich mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Stammesvorstand angehören dürfen. Näheres regelt die Wahlordnung des Stammes Speicher. Die beiden Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer werden jeweils für die Prüfung eines Geschäftsjahres gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich vollständig oder stichprobenartig die Kasse des Stammes Speicher mit den Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Die Kassenprüfer legen der Stammesversammlung -vorzugsweise mündlich- einen Prüfungsbericht vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Mitglieder des Stammesvorstands.

§ 5

ORGANE

- 5.1 Der Pfadfinderstamm Quo Vadis Speicher e.V. besteht aus folgenden Organen:
- Stammesvorstand (Vorstand gem. § 26 BGB)
 - Stammesversammlung (Mitgliederversammlung gem. 58 Abs. 4 BGB)
 - Leiterrunde (Delegiertenversammlung)

In § 5 Abs. 2 - 4 der Satzung wird die Zusammensetzung der Organe erläutert. Weiteres zum Stammesvorstand regelt § 9, zur Stammesversammlung § 10 und zur Leiterrunde § 11 der vorliegenden Satzung.

5.2 Der Stammesvorstand besteht aus dem

- Stammesmeister (Vorsitzender),
- stellvertretenden Stammesmeister (stellv. Vorsitzender),
- Schatzmeister (Kassenwart) und dem
- Schriftführer.

5.3 Die Stammesversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Stammes Speicher und entspricht der Mitgliederversammlung nach § 58 Abs. 4 BGB. Jedes Mitglied des Stammes Speicher, d.h. alle Personen die in § 6 Abs. 1 der vorliegenden Satzung aufgeführt sind, gehören der mindestens einmal jährlich stattfindenden Stammesversammlung an. Personen, die die Stammesversammlung mehrheitlich zulässt, können als nicht stimmberechtigte Gäste teilnehmen. Stimmberechtigte Mitglieder der Stammesversammlung sind

- alle aktiven Mitglieder des Pfadfinderstammes Quo Vadis Speicher e.V., die das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- die Ehrenvorsitzenden des Stammes Speicher (§ 6 Abs. 6) und
- der Stammeskornett des Stammes Speicher (§ 12 Abs. 3).

5.4 Die Leiterrunde stellt die Delegiertenversammlung des Stammes Speicher dar, welche in der Regel einmal im Monat tagt. Die Leiterrunde setzt sich ausschließlich aus den Delegierten der Stammesversammlung, siehe § 5 Abs. 3 der vorliegenden Satzung, zusammen. Alle Mitglieder der Leiterrunde besitzen in diesem Gremium das einfache Stimmrecht und üben eine bedeutsame individuell und gemeinschaftlich repräsentative Aufgabe innerhalb des Stammes Speicher sowie in der Öffentlichkeit aus. Personen, die die Leiterrunde mehrheitlich zulässt, können als nicht stimmberechtigte Gäste teilnehmen.

5.5 Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 6
MITGLIEDSCHAFT
(Eintritt)

6.1 Der Pfadfinderstamm Quo Vadis Speicher e.V. besteht aus

- aktiven Mitgliedern (§ 6 Abs. 2),
- inaktiven Mitgliedern, sprich Fördermitgliedern (§ 6 Abs. 4) sowie
- Ehrenmitgliedern (§ 6 Abs. 5) und Ehrengewählten (§ 6 Abs. 6).

6.2 Kinder, Jugendliche und Erwachsene können aktives Mitglied im Pfadfinderstamm Quo Vadis Speicher e.V. werden, sofern sie die Satzung, Ordnung und Beschlüsse des Stammes Speicher sowie der EPG anerkennen. Die aktive Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt.

- a) Über die Aufnahme von Minderjährigen entscheidet der Stammesvorstand in Benehmen mit dem jeweiligen Sippenleiter. Der Aufnahmeantrag sowie das Beiblatt zur Durchführung der Aufsichtspflicht samt weiteren Erklärungen müssen von einem Sorgeberechtigten ausgefüllt und unterschrieben sein. Bei der Aufnahme minderjähriger Mitglieder soll insbesondere darauf geachtet werden, dass keine Bedenken bezüglich der zu leistenden Aufsichtspflicht zu erwarten sind. Ist nach Maßgabe der Gruppenleitung die Höchstanzahl aufzunehmender Mitglieder bei einer Sippe erreicht, so kann keine Aufnahme als aktives Mitglied im Stamm Speicher erfolgen.
- b) Über die Aufnahme eines Volljährigen entscheidet der Stammesvorstand.

Bei der Aufnahme eines Mitglieds gilt außerdem:

- Das Vorhandensein einer privaten Haftpflichtversicherung muss beim Aufnahmeantrag einer aktiven Mitgliedschaft bestätigt werden.
- Neu aufzunehmende Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Stamm Speicher mit einer Kerntätigkeit im Sinne der „Rahmenvereinbarung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz“ betraut sein werden, müssen Einsichtnahme in ihr erweitertes Führungszeugnis gewähren. Verweigert sich die Person ein erweitertes Führungszeugnis innerhalb einer gesetzten Frist vorzulegen oder liegt beim aufzunehmenden Mitglied

mindestens ein Eintrag im erweiterten Führungszeugnis vor, welcher einen Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII zur Folge hat, so ist die Aufnahme als aktives und inaktives Mitglied ausgeschlossen. Näheres regelt eine Ordnung zur Umsetzung des § 72a SGB VIII im Stamm Speicher.

- 6.3 Im Falle einer Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch erheben, worüber die Leiterrunde entscheidet. Es gilt die einfache Mehrheit aller anwesenden Delegierten. Bis zur Entscheidung besteht keine Mitgliedschaft. Die Entscheidung der Leiterrunde hat mit einer Frist von sechs Wochen zu geschehen und ist endgültig.
- 6.4 Inaktives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die dem Stamm Speicher angehören will, ohne sich in ihm aktiv zu betätigen. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 2 und 3 entsprechend. Inaktive Mitglieder haben in allen Gremien des Pfadfinderstammes Quo Vadis Speicher e.V. kein Stimmrecht.
- 6.5 Die Aufnahme eines Ehrenmitglieds kann von jedem Delegierten der Stammesversammlung vorgeschlagen werden. Das aufzunehmende Ehrenmitglied soll zu der Zeit der Aufnahme nicht aktives Mitglied im Stamm sein und soll sich durch besonderes und längerfristiges Engagement für den Stamm Speicher ausgezeichnet haben. Über die Aufnahme eines Ehrenmitglieds stimmt die Stammesversammlung ab; es gilt die absolute Mehrheit aller anwesenden Delegierten. Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern kann auch postum, in Einvernehmen mit den Hinterbliebenen, erfolgen. Ehrenmitglieder haben in allen Gremien kein Stimmrecht und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Dem Ehrenmitglied wird eine bestickte Pfadfinderkluft mit Gildenhalsstuch überreicht.
- 6.6 Die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden kann von jedem Delegierten der Stammesversammlung vorgeschlagen werden. Der zu ernennende Ehrenvorsitzende sollte mehr als ein Jahrzehnt aktiv im Stamm Speicher tätig gewesen sein und aufgrund seiner jahrelangen verantwortungsvollen Position innerhalb des Pfadfinderstammes Quo Vadis Speicher e.V. maßgeblich zur positiven Gestaltung und Weiterentwicklung des Stammes Speicher beigetragen haben. Über die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden stimmt die

Stammesversammlung ab; es gilt die absolute Mehrheit aller anwesenden Delegierten. Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden kann auch postum, in Einvernehmen mit den Hinterbliebenen, erfolgen. Ehrenvorsitzende sind einfache Delegierte in der Leiterrunde und in der Stammesversammlung. Ehrenvorsitzende können für den gewählten Stammesvorstand eine beratende Funktion einnehmen. Ehrenvorsitzende sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

- 6.7 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 7

MITGLIEDSCHAFT

(freiwilliger Austritt, Tod, Ausschluss)

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch
- freiwilligen Austritt (§ 7 Abs. 2),
 - Tod (§ 7 Abs. 3) oder
 - Ausschluss (§ 7 Abs. 4).
- 7.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich zu erklärenden Austritt und kann jederzeit -ohne Angaben von Gründen- beim Stammesvorstand, auch per E-Mail, eingereicht werden. Der freiwillige Austritt wird zum Ende eines Kalenderhalbjahres wirksam, nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Stamm Speicher und der EPG. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- 7.3 Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden aus dem Stamm Speicher; bei Ehrenvorsitzenden und -mitgliedern gilt ferner § 7 Abs. 7.
- 7.4 Der Ausschluss eines Mitglieds kann für folgende drei Fälle durch jedes stimmberechtigte Mitglied der Stammesversammlung beim Stammesvorstand mit Begründung beantragt werden, wenn
- das Mitglied den Vereinsinteressen zuwider handelt, sich gegen die Erziehungsbemühungen des Verbandes richtet, das Ansehen des Stammes Speicher oder der EPG schädigt oder sonst ein schwer wiegender Grund vorliegt,

- das Mitglied im Falle einer Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus oder Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet oder sich nicht der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet oder
- bei einem Minderjährigen, aufgrund negativ auffälligen Verhaltens, davon auszugehen ist, dass die zu leistende Aufsichtspflicht zukünftig nicht in gebotennem Maße gewährleistet werden kann.

Für diese drei Fälle gilt:

- a) Bei Minderjährigen entscheidet der Stammesvorstand in Benehmen mit dem Sippenleiter über den Ausschluss. Das betroffene Mitglied bzw. ein Sorgeberechtigter kann innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben, über den die nächste Leiterrunde mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Delegierten entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Entscheidung ist endgültig. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.
- b) Bei Volljährigen entscheidet über den Ausschluss aus dem Stamm Speicher die Leiterrunde mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Delegierten. Die Entscheidung ist endgültig. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

Bei einer gerichtlichen Anfechtung des Ausschlusses ruht bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Mitgliedschaft.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt unmittelbar und automatisch aus dem Stamm Speicher, wenn

- ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Stammesvorstand mit der Zahlung von Umlagen oder Beiträgen in Höhe von einem oder mehr als einem Halbjahresbeitrag im Rückstand ist. Binnen vier Wochen kann das ausgeschlossene Mitglied Einspruch erheben, worüber die nächste Leiterrunde entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Entscheidung ist endgültig.
- ein Mitglied, das mit einer Kerntätigkeit im Sinne der „Rahmenvereinbarung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-

Pfalz“ betraut ist oder betraut sein wird, nicht der Aufforderung durch den Stammesvorstand nachkommt, Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis zu gewähren oder mindestens ein Eintrag im erweiterten Führungszeugnis vorliegt, welcher einen Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII zur Folge hat. Eine Einspruchsmöglichkeit besteht nicht. Näheres regelt eine Ordnung zur Umsetzung des § 72a SGB VIII im Stamm Speicher.

- 7.5 Ausgeschlossene Mitglieder (§ 7 Abs. 4) oder nicht aufgenommene Personen (§ 6 Abs. 3) können nur dann erneut Mitglied im Stamm Speicher werden, wenn nach einer Wartefrist von einem Jahr das zuletzt mit dem Ausschluss oder der Feststellung befasste Gremium einer Neuaufnahme ausdrücklich zustimmt.
- 7.6 Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche an die Europäische Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V. und an den Stamm Speicher.
- 7.7 Für inaktive Mitglieder gilt ebenfalls § 7 Abs. 1 - 6. Für Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende gilt auch § 7 Abs. 1 und 2 sowie § 7 Abs. 4 - 6. Der Tod eines Ehrenmitglieds oder eines Ehrenvorsitzenden bewirkt zwar das formelle Ausscheiden aus dem Verein, jedoch bleibt die Bezeichnung „Ehrenmitglied“ bzw. „Ehrenvorsitzender“ bestehen, sofern die Stammesversammlung keinen anderen Beschluss fasst und die Hinterbliebenen keinen Einspruch erheben. Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitz können durch schriftlich zu erklärenden Rücktritt bzw. Austritt erlöschen und kann jederzeit beim Stammesvorstand ohne Angaben von Gründen eingereicht werden. Über die Aberkennung eines Ehrenvorsitzes bzw. über den Ausschluss eines Ehrenmitglieds entscheidet die Stammesversammlung mit absoluter Mehrheit. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 8.1 Alle Mitglieder des Stammes Speicher, insbesondere die aktiven Mitglieder, verpflichten sich freiwillig zur Mitarbeit an der Jugendarbeit der Europäischen Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V. und an der Erfüllung des Vereinszwecks des Stammes Speicher. Sie haben die veröffentlichten Beschlüsse der Organe des Stammes Speicher und der EPG auf allen Ebenen zu beachten. Ebenfalls sind die Entscheidungen der Lagerleitung oder von deren Beauftragten bindend.
- 8.2 Die Leiter nehmen nach Möglichkeit an den Ausbildungsangeboten von Stamm und EPG teil, bilden sich weiter und streben die amtliche Jugendleiterkarte an.
- 8.3 Die Sippenleiter des Pfadfinderstammes Quo Vadis Speicher e.V. stellen ihr Programm für die in der Regel wöchentlich stattfindenden Sippenstunden nach den Fähigkeiten, Interessen und Bedürfnissen der Sippenmitglieder, gemäß den Richtlinien des Verbandes, zusammen. Sie richten sich dabei nach den Vorgaben aus der Satzung und Ordnung sowie der Bundesprobenordnung.
- 8.4 Die aktiven Mitglieder des Pfadfinderstammes Quo Vadis Speicher e.V. verpflichten sich, den von der Stammesversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Einzelheiten regelt hierzu die Beitragsordnung des Stammes Speicher. Eine rückwirkende Beitragserhöhung ist ausgeschlossen. Einmalige Umlagen, in Höhe von maximal dem Fünffachen eines Jahresbeitrags pro aktives Mitglied, können in begründeten Ausnahmefällen durch Beschluss der Stammesversammlung mit absoluter Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 8.5 Über die Erhebung und über die Höhe von Beiträgen zu anstehenden Lagern, Fahrten und sonstigen Aktionen entscheidet der Stammesvorstand durch Beschluss. Die hierzu zu erhebenden Beiträge sollen möglichst kostendeckend festgesetzt werden. Etwaige Überschüsse aus Lager, Fahrten oder sonstigen Aktionen werden der Stammeskasse zugeführt.
- 8.6 Der Stammesvorstand kann durch einen Mehrheitsbeschluss bei begründeten Einzelfällen Beitrags- und Umlageleistungen als auch Beiträge zu Lagern, Fahrten oder sonstigen Aktionen ganz oder teilweise erlassen. Jede

Härtefallentscheidung muss schriftlich festgehalten und den Kassenprüfern bei der jährlichen Durchsicht der Geschäftsunterlagen vorgelegt werden. Auf Nachfrage eines Mitglieds der Stammesversammlung oder der Leiterrunde dürfen nur die Anzahl der Härtefälle, nicht jedoch die Namen oder sonstige Informationen über die Betroffenen genannt werden.

- 8.7 Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung zum Ausschluss aus dem Stamm Speicher führen kann, kann nachkommend eine Vereinsstrafe nach sich ziehen. Die Vereinsstrafe ist ein Ausschluss von künftigen Lagern, Fahrten oder sonstigen Aktionen. Das Verfahren wird vom Stammesvorstand eingeleitet, welcher auch die Vereinsstrafe konkret festsetzt. Das betroffene Mitglied bzw. bei Minderjährigen ein Sorgeberechtigter kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stellung dazu nehmen. Bei Einspruch gegen eine verhängte Vereinsstrafe entscheidet darüber die Leiterrunde binnen sechs Wochen endgültig mit einfacher Mehrheit; § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.
- 8.8 Mit allen im eigenen Wirkungsbereich in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen wird die Vereinbarung angestrebt,
- den Träger zu unterrichten, wenn gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen eines der in § 72a SGB VIII erfassten Delikte eingeleitet wurde, und
 - ihre Tätigkeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ruhen zu lassen, solange und soweit entsprechende Anschuldigungen nicht zweifelsfrei als gegenstandslos beschieden wurden.

§ 9

STAMMESVORSTAND

- 9.1 Die Wahl des Stammesvorstands erfolgt durch die Stammesversammlung für die Dauer von drei Jahren. Bei der Wahl des Stammesmeisters gilt die absolute Mehrheit aller anwesenden Delegierten. Der Stammesmeister ist mindestens 21 Jahre alt. Bei der Wahl der übrigen Mitglieder des Stammesvorstands gilt die einfache Mehrheit aller anwesenden Delegierten. Wiederwahl ist zulässig. Bei jeder Wahl mit mehr als zwei Kandidaten ist eine anschließende Stichwahl

- möglich. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Den Ablauf der Stammesvorstandswahl regelt die Wahlordnung.
- 9.2 In den Stammesvorstand kann gewählt werden, wer aktives Mitglied im Stamm Speicher und volljährig sowie wer nicht Ehrenvorsitzender und nicht Mitglied im Bundesvorstand der EPG ist. Die Mitglieder des Stammesvorstands sollten die Roverausbildung nach der Bundesprobenordnung der EPG absolviert haben.
- 9.3 Die Bestellung, sprich die Wahl des Stammesvorstands ist jederzeit widerruflich. Die Einberufung zu einer entsprechenden Stammesversammlung sowie die Antragsstellung zur Abbestellung bzw. Abwahl regelt § 10 der Satzung. Die Abwahl einzelner Mitglieder des Stammesvorstands oder des ganzen Stammesvorstands erfolgt jeweils durch die absolute Mehrheit der anwesenden Delegierten der Stammesversammlung.
- 9.4 Scheidet ein Mitglied des Stammesvorstands während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Stammesvorstands ein anderes Vorstandsmitglied die Geschäfte des Ausgeschiedenen kommissarisch, bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Stammesvorstands. Der Stammesvorstand kann jedoch beschließen, ob bei einer binnen sechs Wochen einzuberufenden Stammesversammlung für den Ausgeschiedenen, für den Verbleib der restlichen Amtszeit, ein neues Mitglied in den Stammesvorstand gewählt wird.
- 9.5 Mit dem Ablauf der satzungsgemäß vorgesehenen Amtszeit von drei Jahren endet automatisch die Amtszeit des Stammesvorstands, auch wenn noch kein neuer Stammesvorstand gewählt ist. Der alte Stammesvorstand bleibt jedoch solange kommissarisch im Amt, bis ein neuer Stammesvorstand gewählt ist.
- 9.6 Treten gleichzeitig zwei oder mehr Mitglieder des Stammesvorstands vor Ablauf der Amtsperiode zurück, ist eine außerordentliche Stammesversammlung binnen sechs Wochen einzuberufen, die einen neuen Stammesvorstand zu wählen hat. Der alte Stammesvorstand, inkl. der Zurückgetretenen, bleibt bis zur außerordentlich stattfindenden Stammesversammlung kommissarisch im Amt. Wird von der Stammesversammlung kein neuer Stammesvorstand gefunden, kann vom Bundesvorstand der EPG ein kommissarischer

Stammesvorstand eingesetzt werden. Ist auch dies nicht möglich, kann vom zuständigen Amtsgericht ein Notvorstand bestellt werden.

- 9.7 Unter Ausschluss der Öffentlichkeit fasst der Stammesvorstand seine Beschlüsse in Stammesvorstandssitzungen, die von jedem Mitglied des Stammesvorstands binnen vier Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen werden können. Der Stammesvorstand ist nur mit wenigstens 3 von 4 Mitgliedern beschlussfähig. Der Stammesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Stammesmeisters, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Über seine Tätigkeit hat der Stammesvorstand der Stammesversammlung und der Leiterrunde zu berichten.
- 9.8 Anschaffungen von mehr als 50 € müssen mehrheitlich vom Stammesvorstand beschlossen werden. Anschaffungen von mehr als 500 € müssen im Einvernehmen mit der Leiterrunde oder der Stammesversammlung geschehen.
- 9.9 Der Stammesvorstand kann verbindliche Ordnungen, wie eine Wahlordnung, Lagerordnung, Hausordnung, etc. erlassen und ändern, die alle Mitglieder des Stammes Speicher zu beachten haben. Als höherwertiges Gremium kann die Leiterrunde oder die Stammesversammlung ebenso Ordnungen erlassen und abändern. Die Festlegung und Änderung der Beitrags- oder Kluffordnung bedarf allerdings stets der Zustimmung der Stammesversammlung.
- 9.10 Die Geschäfte des Stammes Speicher führt der Stammesmeister mit seinem Stellvertreter und den anderen Mitgliedern im Stammesvorstand. Der Pfadfinderstamm Quo Vadis Speicher e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Stammesvorstands vertreten. Jedes Mitglied des Stammesvorstands ist alleine zur Vertretung des Stammes Speicher berechtigt. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Stamm Speicher abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Stammesvorstands.

§ 10

STAMMESVERSAMMLUNG

10.1 Die mindestens einmal im Jahr in Zusammensetzung nach § 5 Abs. 3 und unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindende Stammesversammlung wird vom Stammesmeister oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Stammesvorstands binnen vier Wochen einberufen, geleitet und beschließt über

- die Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung und Ordnung,
- die Wahl oder Abberufung des Stammesvorstands,
- die Aufnahme oder den Ausschluss von Ehrenmitgliedern,
- die Ernennung oder Aberkennung von Ehrenvorsitzenden,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Stammesvorstands,
- die fristgerecht eingereichten Anträge von Delegierten,
- die Festsetzung und Änderung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
- die Festsetzung und Änderung der Kluftordnung,
- den An- und Verkauf von Sachwerten oder Dienstleistungen,
- die Bewilligung von befristeten Dienstverträgen,
- das Programm des Stammes Speicher,
- den weiteren Weg des Stammes Speicher,
- den Ein- und Austritt bzw. Anschluss bei einem Pfadfinderbund oder bei anderen Verbänden und Institutionen sowie über
- die Änderung des Zwecks oder
- die Auflösung des Vereins.

Jedem Mitglied der Stammesversammlung steht das Rederecht zu. Jedem stimmberechtigten Mitglied der Stammesversammlung steht das Recht zu Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Stammesversammlung schriftlich und begründet beim Stammesvorstand einzureichen.

10.2 Die Einberufung einer Stammesversammlung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem durch den Stammesvorstand festgesetzten Termin mittels Einladung im örtlichen Mitteilungsblatt sowie mittels einer E-Mail an die dem Stammesvorstand bekannten Mailadressen.

10.3 Eine außerordentliche Stammesversammlung kann vom Stammesvorstand einberufen werden, wenn dieser aus dringenden Gründen einen Bedarf erkennt. Weiterhin ist sie binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Stammesversammlung das Verlangen, unter Angabe des Grunds, schriftlich beim Stammesvorstand einreicht. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann der Bundesvorstand der EPG die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; er kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen.

10.4 Die Stammesversammlung ist unabhängig der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig, sofern frist- und satzungsgemäß eingeladen wurde.

10.5 Bei allen Beschlüssen der Stammesversammlung gilt die einfache Mehrheit aller anwesenden Delegierten, außer die Satzung sieht explizit eine Wahl oder einen Beschluss mit anderen Mehrheitsverhältnissen vor, wie beispielsweise:

- a) Die Wahl des Stammesmeisters, die Abbestellung von Mitgliedern aus dem Stammesvorstand, die Ernennung oder Aberkennung von Ehrenvorsitzenden, die Aufnahme oder den Ausschluss von Ehrenmitgliedern oder die Festsetzung einmaliger Umlagen bedarf einer absoluten Mehrheit der anwesenden Delegierten.
- b) Satzungsänderungen sowie Ein- und Austritte des Stammes Speicher bei einem Pfadfinderbund oder bei anderen Vereinen, Verbänden oder Institutionen können mit einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Delegierten beschlossen werden.
- c) Die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Delegierten beschlossen werden.

10.6 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Stammesmeisters, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Eine schriftliche und geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.

10.7 Über die Stammesversammlung ist eine vom Stammesmeister oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Diese ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 11

LEITERRUNDE

11.1 Die in der Regel einmal im Monat unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindende Leiterrunde wird vom Stammesmeister oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Stammesvorstands einberufen, geleitet und beschließt über

- die Feststellung, Abänderung und Auslegung der Ordnung,
- das Programm des Stammes Speicher,
- den weiteren Weg des Stammes Speicher,
- den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Beschwerden von verhängten Vereinsstrafen,
- den An- und Verkauf von Sachwerten oder Dienstleistungen,
- die Bewilligung von befristeten Dienstverträgen sowie über
- die fristgerecht eingereichten Anträge von Delegierten.

Jedem stimmberechtigten Mitglied der Leiterrunde steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Leiterrunde schriftlich und begründet beim Stammesvorstand einzureichen.

11.2 Die Einberufung einer Leiterrunde erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem durch den Stammesvorstand festgesetzten Termin mittels Einladung per E-Mail an die dem Stammesvorstand bekannten Mailadressen.

11.3 Eine außerordentliche Leiterrunde kann vom Stammesvorstand einberufen werden, wenn dieser aus dringenden Gründen einen Bedarf erkennt. Weiterhin ist sie binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Leiterrunde das Verlangen, unter Angabe des Grunds, schriftlich beim Stammesvorstand einreicht.

11.4 Die Leiterrunde ist unabhängig der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig, sofern frist- und satzungsgemäß eingeladen wurde.

11.5 Bei allen Beschlüssen der Leiterrunde gilt grundsätzlich die einfache Mehrheit aller anwesenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Stammesmeisters, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Eine

schriftliche und geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.

11.6 Über die Leiterrunde ist eine vom Stammesmeister oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Diese ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 12

STAMMESKORNETT

12.1 Der Stammeskornett ist ein direkter Vertreter und Ansprechpartner der Kinder und Jugendlichen im Stamm Speicher und steht im regen Austausch mit dem Stammesvorstand und dem Bundeskornett der EPG.

12.2 Der Stammeskornett wird einmal jährlich von und unter allen Minderjährigen des Stammes Speicher gewählt. Es gilt die einfache Mehrheit aller anwesenden Minderjährigen. Er hat bei seiner Wahl mindestens das 14. Lebensjahr überschritten und ist nicht volljährig. Die Wahl des Stammeskornetts wird von einem Vertreter des Stammesvorstands geleitet.

12.3 Der gewählte Stammeskornett ist unabhängig vom Alter ein stimmberechtigtes Mitglied der Leiterrunde sowie der Stammesversammlung.

§ 13

HAFTUNG

13.1 Der Stamm Speicher haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen, Fahrzeugen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

13.2 Der Stamm Speicher haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Mitglieder des Stammes Speicher. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

13.3 Mitglieder des Stammesvorstandes sind verpflichtet, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen, wenn der Verein überschuldet ist. Verletzt der Stammesvorstand diese Pflicht, so haftet jedes Vorstandsmitglied persönlich für den Schaden, der aus den Verzögerungen entstanden ist.

§ 14

AUFLÖSUNG

14.1 Die Auflösung des Pfadfinderstammes Quo Vadis Speicher e.V. kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufenden außerordentlichen Stammesversammlung, mit einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

14.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den steuerbegünstigten Dachverband Europäische Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V. mit Sitz in Speicher, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

14.3 Sofern die Stammesversammlung nicht anders beschließt, wird der Stammesvorstand zu Liquidatoren bestimmt.

§ 15

SALVATORISCHE KLAUSEL

15.1 Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die

dem angestrebten Vereinszweck möglichst nahe kommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung unbeabsichtigte Regelungslücken enthalten sollte.

§ 16

INKRAFTTRETEN

- 16.1 Der Stammesvorstand ist berechtigt, formale Änderungen der Satzung aufzunehmen, wenn diese vom zuständigen Amtsgericht gefordert werden. Die Änderungen sind nachträglich der Stammesversammlung mitzuteilen.
- 16.2 Die vorliegende Satzung wurde in der Leiterrunde am 07.11.2000 im damaligen Jugendhaus in 54662 Speicher einstimmig angenommen. Sie wurde in der Mitgliederversammlung am 09.10.2012 im Jugend- und Vereinshaus in 54662 Speicher einstimmig ergänzt und erweitert, gleichsam mit dem Beschluss einen Antrag auf die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich zu stellen und den Vereinsnamen auf „Pfadfinderstamm Quo Vadis Speicher e.V.“ zu ändern. Weitere Änderungen wurden in einer Stammesversammlung am 05.02.2013, 14.11.2017 und am 04.09.2018 vorgenommen. Die vorliegende Satzung in der 5. Ausgabe tritt unmittelbar nach Beschluss in Kraft. Die bisherige Satzung des Stammes Speicher tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.